

(3) Im Falle des § 4 Absätze 2 und 3 sind die Bedarfsträger für den Anschlußkanal bzw. für die Anteile der Grundstücksleitung, die von ihnen finanziert werden, verantwortlich.

(4) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Werterhaltung der Anlagen.

(5) Entsteht durch schuldhaftes Verletzung dieser Pflicht ein Schaden, ist der Verantwortliche schadenersatzpflichtig.

§10

Befugnisse des Versorgungsträgers

(1) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger ungefährdeter und ungehinderter Zugang zu allen Abwasseranlagen des Versorgungsträgers zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen Betriebsausweis auszuweisen. Sie sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zugang zu den Abwasseranlagen darf auch außerhalb der öffentlichen Straßen nicht durch Bebauung oder Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Verletzt der Bedarfsträger die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Pflichten und ist er dafür verantwortlich, hat er dem Versorgungsträger sowie Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Bedarfsträger, mit denen ein Vertrag in Urkundenform abgeschlossen worden ist, sind verpflichtet, dem Versorgungsträger schriftlich einen Mitarbeiter zu benennen, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung der Abwassereinleitungsbedingungen beim Bedarfsträger zu sichern.

(5) Der Versorgungsträger ist berechtigt, Abwasserproben zur Kontrolle der Maximalwertehaltung an den Einleitungsstellen des Bedarfsträgers zu entnehmen. Werden bei der Untersuchung Maximalwertüberschreitungen festgestellt, hat der Bedarfsträger die Kosten der Analyse zu tragen.

§11

Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen

(1) Sind beim Bedarfsträger Meßeinrichtungen vorhanden, so ist deren Anzeige für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge verbindlich. Einleitungs- mengen aus Grundwasserabsenkung sind in jederm Fall zu messen.

9

(2) Fehlen Meßeinrichtungen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der gelieferten Trink- bzw. Betriebswassermengen ermittelt. Bedarfsträger mit zusätzlicher oder voller Eigenwasserversorgung haben dem Versorgungsträger die durch Meßeinrichtungen ermittelten Einleitungsmengen anzugeben. Fehlen diese Meßeinrichtungen, so wird die Menge zwischenzeitlich auf der Grundlage anderer Unterlagen (Pumpenleistungen, Pumpenlaufzeiten, Verbraucherrichtzahlen) im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger vom Versorgungsträger geschätzt.

(3) Nachweisbar den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen werden entsprechend § 5 Abs. 5 der Preisordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck

Nr. P 3059 des Gesetzblattes) auf Antrag des Bedarfsträgers bei der Berechnung durch den Versorgungsträger abgesetzt.

§12

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der eingeleiteten Abwassermengen werden die gemäß § 11 ermittelten Abwassermengen zugrunde gelegt.

(2) Für sämtliche Bedarfsträger gelten die in Preisordnungen festgelegten Preise und Gebühren.

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 8 Abs. 3 für zurückliegende Zeiträume Abschlagzahlungen zu verlangen. Der Abschlagzahlung ist der mittlere Abwasseranfall des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen dürfen nicht mehr als 3 Abschlagzahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Einleitungszeitraum von einem Jahr, sind vom Bedarfsträger gleichhohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden vom Versorgungsträger nach der als eingeleitet ermittelten Abwassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen werden mit der der Abrechnung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(5) Gegen Abwasserrechnungen ist die Aufrechnung anderer Forderungen unzulässig.

(6) Änderungen, die im Laufe des Abrechnungszeitraumes beim Bedarfsträger eingetreten sind, sind unverzüglich vom Bedarfsträger dem Versorgungsträger mitzuteilen. Die Änderungen werden bei der Neuveranlagung mit der ersten Ratenzahlung des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(7) Die Zahlungspflicht des Bedarfsträgers beginnt mit dem Zeitpunkt der Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen.

§13

Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen werden grundsätzlich mit ihrem Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten-Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine entsprechend Abs. 3 schriftlich rühen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1,— M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfristen bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.